



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1033-II/2016

Wien, am 3. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben am 16. September 2016 unter der Zahl 10280/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informanten in politischen Organisationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2 und 20 bis 24:

Aufgrund eines laufenden Verfahrens und um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Der Begriff „Unterwanderung“ findet sich nicht in den relevanten Rechtsbestimmungen über die Befugnisse der Staatsschutzbehörden. Den zuständigen Behörden des Staatsschutzes stehen für die verdeckte Ermittlung Befugnisse nach der Strafprozessordnung (StPO), des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) zur Verfügung.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Informanten sind Personen, die von der Sicherheitsbehörde weder Aufträge erhalten noch für diese tätig werden. Sie geben lediglich ihr Wissen (freiwillig) an die Behörde weiter, ohne diesbezügliche Anweisungen der Sicherheitsbehörde zu erhalten.

Zu den Fragen 9 bis 13:

Die Aufgaben der Staatsschutzbehörden sind in den wesentlichen Materiengesetzen (PStSG, SPG und StPO) normiert.

Der Einsatz eines Agent Provokateur ist rechtlich nicht zulässig. Informanten werden – wie oben ausgeführt – nicht angeworben.

Zu den Fragen 14 bis 17:

Nein.

Zu den Fragen 18 und 19:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Persönliche Naheverhältnisse zwischen einzelnen Behördenvertretern sind generell nicht auszuschließen. Eine allfällige Befangenheit ist im Anlassfall primär von Betroffenen selbst festzustellen und ist damit rechtskonform umzugehen.

Mag. Wolfgang Sobotka

